

Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, bei den Entscheidungen noch weitsichtiger Überlegungen anzustellen, welche Maßnahmen gegenüber feindlich-negativen Kräften nach einem gegen sie ergangenen Gerichtsurteil bzw. nach dem Strafvollzug durchzuführen sind. Das muß zielgerichteter bereits in der operativen Bearbeitung, spätestens aber beim Abschluß des Operativ-Vorganges und der Herausarbeitung der mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verfolgten Zielstellung erfolgen.

Ohne die teilweise vorhandene Kompliziertheit des Nachweises der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen zu unterschätzen - sie sind nicht geringer geworden - wächst vor allem der politisch-rechtliche Gehalt der Entscheidungsprozesse, wachsen die Anforderungen an eine gründliche Prüfung der Art und Weise und des politisch geeigneten Zeitpunktes der konkreten Rechtsanwendung.

Das setzt natürlich voraus, die notwendigen offiziellen und inoffiziellen Beweismittel zu erarbeiten, sie jederzeit parat zu haben, um bei Vorliegen der entsprechenden Erfordernisse zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Maßnahmen zügig und mit hoher Effektivität einleiten und durchführen zu können.

Bei Vorliegen der politischen und gesetzlichen Voraussetzungen sind strafrechtliche Maßnahmen vor allem dann gegen verschworene, unverbesserliche Feinde des Sozialismus